



KURZ UND BÜNDIG - Nr. 09/2023

30. Oktober 2023

BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE OHNE ANGABE EINES GRUNDES

(Rundschreiben Arbeitsministerium Nr. 9/2023)

Das sog. "Arbeitsdekret" (decreto lavoro) Nr. 48/2023 hat heuer im Mai auch einige Punkte des befristeten Arbeitsvertrages neu geregelt (vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 05/2023).

Nun hat das Arbeitsministerium in seinem **Rundschreiben** Nr. 9/2023 die genauen **Anleitungen** für die Anwendung der oben beschriebenen Verordnung erlassen.

Für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne Angabe eines Grundes ist im Rundschreiben eine wichtige Klarstellung enthalten:

- Unverändert bleibt, dass
 - die maximale Dauer für befristete Verträge zwischen denselben Parteien insgesamt 24 Monate beträgt
 - davon max. 12 Monate ohne Angabe eines Grundes sein dürfen
 - insgesamt h\u00f6chstens 4 Verl\u00e4ngerungen m\u00f6glich sind
- Geklärt wurde, dass für die Berechnung der Möglichkeit, befristete Verträge für max. 12 Monate ohne Angabe eines Grundes abzuschließen, lediglich Verträge berücksichtigt werden, die ab 05.05.2023 abgeschlossen wurden.

Beispiel:

- Es wurde ein befristeter Vertrag am 10.11.2022 für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen (Vertragsende = 09.11.2023).
- Für diesen Vertrag besteht nun die Möglichkeit eine Verlängerung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Erneuerung zu machen für weitere 12 Monate.
- Der erste Vertrag zählt nicht für die Berechnung der maximalen Dauer eines befristeten Vertrages ohne Angabe eines Grundes, da vor dem 05.05.2023 abgeschlossen.